

Verbrennen von Reisig (Wied) im Wald

In schöner Regelmäßigkeit wird man durch die Medien über kleinere bis hin zu großen Waldbränden informiert. Erst vor wenigen Wochen mussten die Einsatzkräfte einen Großbrand am Schwarzberg bei Lenggries bekämpfen. Die Bilder gingen durch die Presse und das Fernsehen. Erfreulicher Weise werden solche Brände nur in den seltensten Fällen durch das Verbrennen von Wied durch Waldbesitzer verursacht. Dennoch wollen wir über die hierfür geltenden Vorschriften informieren, da in der Winterzeit wieder vielerorts Waldarbeiten auf dem Plan stehen.

Grundsätzlich ist dem Waldbesitzer und seinen Helfern das Verbrennen von Wied durch die gesetzliche Ausnahmegenehmigung des Art. 17 Abs. 4 des Bayerischen Waldgesetzes erlaubt. Geregelt ist das Verbrennen durch die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)“. Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist das Landratsamt.

Folgendes ist im Zusammenhang mit dem Verbrennen forstwirtschaftlicher Abfälle zu beachten:

1. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
2. Bei langanhaltender trockener Witterung ist Feuer jeglicher Art, also auch Wied verbrennen, im Wald generell untersagt (Waldbrandgefahr).
3. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 10 - zulässig. Wird es in der Jahreszeit vor 18.00 Uhr dunkel so sind das Feuer und der Glutstock vor Einbruch der Dunkelheit abzulöschen.
4. Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe f) genannten Wege,
 - f) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

5. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
6. Das Feuer ist von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre, die mit geeignetem Gerät ausgestattet sind, ständig zu überwachen.
7. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, Bei Auftreten von starkem Wind während des Verbrennens ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
8. Um die Feuerstelle muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen von mindestens 3m Breite vorhanden sein.
9. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
10. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.

Jeder Waldbesitzer, der eine solche Feuerstelle im Wald anlegt, sollte diese Hinweise im eigenen Interesse sehr ernst nehmen, denn Leichtsinn oder Nachlässigkeiten können schneller als man glaubt zur Ausbreitung von Waldbränden führen.

Eine Anmeldung des beabsichtigten Wiederverbrennens bei der ILS (Integrierte Leitstelle), der Polizei, der Gemeinde oder der Feuerwehr ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auskünfte erteilt das Landratsamt Landshut, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Tel.: 0871/408-3118.